

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen gemäß § 6 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein i.V.m. § 28 Nr. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Übertragung der Wasserrettung in gemeindeeigenen Wasserflächen an die Freiwillige Feuerwehr

A) SACHVERHALT

Die gesetzlichen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren sind im Brandschutzgesetz festgelegt. Danach ist ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden. Die Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dazu berechtigt, ihre öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ für andere als nach § 6 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (BrSchG SH) vorgesehene Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Übertragung einer zusätzlichen Aufgabe ist gemäß § 28 Nr. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) eine Entscheidung der Gemeindevertretung.

Über das Thema „Wasserrettung“ ist zuletzt in den Medien viel berichtet worden. In Schleswig-Holstein fehlte bislang eine konkrete gesetzliche Grundlage, welche die Zusammenarbeit zwischen Wasserrettungsorganisationen, Feuerwehren und Rettungsdienstträgern regelt.

Hinsichtlich des Tätigwerdens der Feuerwehren gilt, dass Wasserrettungseinsätze als zusätzliche freiwillige Aufgabe übertragen werden müssen. In dem Umfang, in dem die Gemeindevertretung die Freiwillige Feuerwehr mit dieser Sonderaufgabe betraut, besteht auch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK).

Im vorliegenden Fall soll im Rahmen der zur Verfügung gestellten Sach- und Personalmit-
tel die Wasserrettung für die gemeindeeigene Wasserflächen (siehe Anlage) als zusätzli-
che freiwillige Aufgabe übertragen werden.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass das neue Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz) vom 22.06.2020 inhaltlich von der Auf-
gabe der Wasserrettung zu trennen ist.

B) STELLUNGNAHME

Die Wasserrettung im Gemeindegebiet der Stadt Heiligenhafen und auf der Ostsee wurde
bereits seit längerem durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen ausgeübt.
Bei einer Alarmierung ist die Freiwillige Feuerwehr immer mit den ihnen zur Verfügung
stehenden Einsatzmitteln (Boote, Ausrüstung, Personal) zu Hilfe geeilt. Der Freiwilligen
Feuerwehr stehen derzeit zwei eigene Schlauchboote sowie für die Kameraden mehrere
Boots- und Überlebensanzüge und Schwimmwesten zur Verfügung. In der Vergangenheit
wurden die Mitglieder beim Erlangen von Sportbootführerscheinen unterstützt. Die Freiwil-
lige Feuerwehr Heiligenhafen führt regelmäßig interne Schulungen und Übungen für die
Einsatzart Wasserrettung durch, wodurch die Heiligenhafener Wehr für Einsätze auf dem
Wasser ausgerüstet ist.

Nach einer Stellungnahme vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein vom 12.05.2020 wurde klargestellt, dass die Wasserret-
tung nicht zu den gesetzlichen Aufgaben nach dem BrSchG SH gehört und es damit einer
Aufgabenübertragung bedarf. Eine Übertragung ist jedoch nur für gemeindeeigene bzw. im
Gemeindegebiet befindende Wasserflächen möglich. Die Übertragung der Aufgabe see-
wärts der Uferlinie ist unzulässig. Die Wasserrettung auf der Ostsee ist Aufgabe der Deut-
schen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

Zur Sicherung der rechtlichen Einordnung, einer sachgerechten Alarmierung durch die
Integrierte Leitstelle Süd (IRLS) und zum Schutze der eingesetzten Kameradinnen und
Kameraden (Unfallversicherungsschutz) ist eine entsprechende formelle Übertragung der
Aufgabe „Wasserrettung“ notwendig. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfall-
kasse (HFUK) ist gewährleistet, sofern die Gemeindevertretung die Freiwillige Feuerwehr
mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt und der Beschluss dorthin übermittelt
wird. Die Aufgabenübertragung umfasst nur die alarmierte Wasserrettung seitens der Inte-
grierten Rettungsleitstelle Süd (IRLS) im Zuständigkeitsgebiet (siehe anliegende Karte)
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen und ggf. die gemeindeübergreifende
Hilfe auf Anforderung der Einsatzleitung, soweit der abwehrende Brandschutz und die

Technische Hilfe im eigenen Einsatzgebiet nicht gefährdet sind. Wasserrettungseinsätze auf der Ostsee (seewärts der Uferlinie) können gemäß der Stellungnahme des Innenministeriums aufgrund der fehlenden Zuständigkeit auf dem Gebiet nicht übertragen werden. Ein Einsatz auf der Ostsee ist nur durch ein Amtshilfeersuchen möglich.

Seitens des Landes Schleswig-Holstein wurde ein dauerhaftes Amtshilfeersuchen für die nicht inkommunalisierten Küstenabschnitte des Kreises Ostholstein vorgelegt. Sofern die DGzRS nicht bzw. nicht rechtzeitig die Wasserrettung selbst vornehmen kann, dürfen die ausgerüsteten Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Ostholstein auch für Wasserrettung auf der Ostsee alarmiert werden. Die im Rahmen der Amtshilfe eingesetzte Feuerwehr ist über die HFUK versichert.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen ist materiell und personell seit Jahren so aufgestellt, dass hier wie bisher der Unterhaltungsaufwand erforderlich ist. Neuanschaffungen sind in den Folgejahren zurzeit nicht vorgesehen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

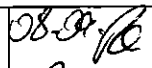
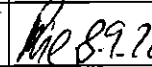
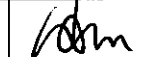
Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen wird die Wasserrettung für Gewässer im Gemeindegebiet als freiwillige Aufgabe nach § 6 Abs. 4 BrSchG SH i.V.m. § 28 Nr. 3 GO SH übertragen. Der Umfang und die Zuweisung der Aufgabenwahrnehmung richten sich nach den bereitgestellten Personal- und Sachmitteln.

Der Beschluss ist der IRLS mitzuteilen, damit die Alarmierung beschlussgemäß erfolgen kann.

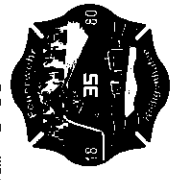
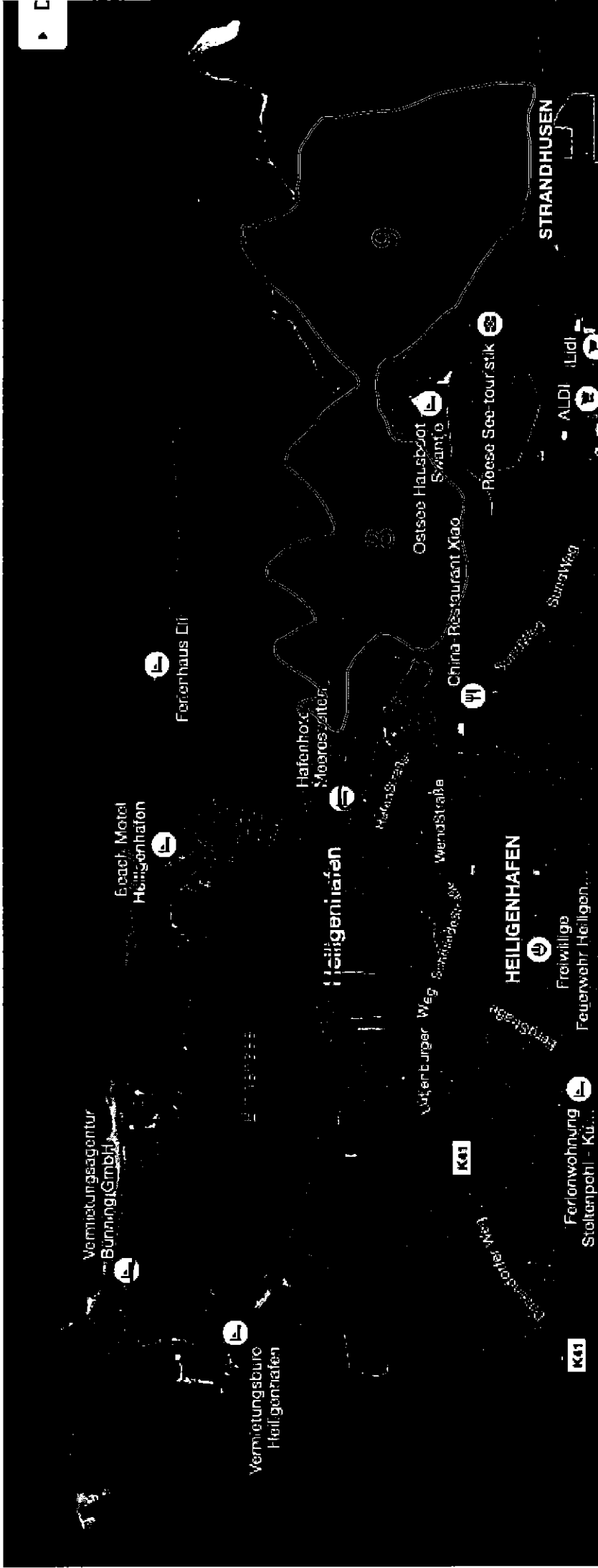
Ebenso ist die HFUK entsprechend in Kenntnis zu setzen, um den Versicherungsschutz der Kameradinnen und Kameraden sicherzustellen.



(Kuno Brandt)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	 08.09.20
Büroleitender Beamter	

Übersicht Wasserflächen (Uferlinie/Saum) Heiligenhafen



- 1: Salziesen 2: Binnensee (Bundeseigentum/bewirtschaftet durch Heiligenhafen)
- 4: Jachthafen groß Marina 5: Kommunalhafen
- 8/9 Ortmühle, Strandhusen, Graswarder
- 3: Seebrücke
- 7: Parkteich
- 6: Jachthafen klein SVH